

# Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 482/2011/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 05.01.2011
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	17.03.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.03.2011	öffentlich

### Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

#### Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 28.09.2010 beschlossen, für ein Gebiet im Tävsmoorweg, nördlich des Tävsmoorweges, südlich der Hauptstraße (Landesstraße 106), westlich der vorhandenen Bebauung im Tävsmoorweg und östlich der Flur 5, Flurstück 146/1 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Anlass ist die geplante Ausweisung von Gemischter Baufläche statt landwirtschaftlicher Fläche.

Die Vorabstimmungen mit den betroffenen Fachbehörden für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind abgeschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der maßgeblichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie der Vorschlag, wie mit diesen Anregungen umgegangen werden soll, werden im Rahmen der Bauausschusssitzung vorgetragen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, den Plan in seiner aktuellen Fassung auszulegen und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

#### Finanzierung:

Die Planungskosten werden durch den Antragsteller übernommen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet im Tävsmoorweg, nördlich des Tävsmoorweges, südlich der Hauptstraße (Landesstraße 106), westlich der vorhandenen Bebauung im Tävsmoorweg und östlich der Flur 5, Flurstück 146/1 und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

---

Banaschak

### **Anlagen:**

- Planentwurf
- Begründung
- Abwägungsvorschlag